

## DBA Österreich 2010 (Aktuelle Fassung)

### DBA Österreich 2010 (Aktuelle Fassung)

Abkommen		Fundstelle BStBI I		Inkrafttreten BStBI I	
mit	vom	Jg.	Seite	Jg.	Seite
Österreich	24.8.2000/	2002	584	2002	958
	29.12.2010	2012	366	2012	369
<b>Besonderheiten:</b>		keine			

Geltungszeiträume			
DBA/Änderungen	Fassung vom	Geltung grundsätzlich	
		vom	bis
DBA	4.10.1954	1.1.1955	31.12.1991
Änderungsabkommen	8.7.1992	1.1.1992	31.12.2002
DBA	24.8.2000	1.1.2003	31.12.2010
Änderungsprotokoll	29.12.2010	1.1.2011	aktuell
<b>Anmerkung:</b>		Frühere DBA sind nur mit aufgeführt, soweit sie ab dem Jahr 2000 noch Geltung hatten	

<b>Art. 1</b>	<b>Persönlicher Geltungsbereich</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Unter das Abkommen fallende Steuern</b>

Art. 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen			
Abs. 1	Definition wichtiger Begriffe	a)	"ein Vertragsstaat" / "der andere Vertragsstaat"
		b)	"Bundesrepublik Deutschland"
		c)	"Republik Österreich"
		d)	"Person"
		e)	"Gesellschaft"
		f)	"Unternehmen eines Vertragsstaats" / "Unternehmen des anderen Vertragsstaats"
		g)	"internationaler Verkehr"
		h)	"Staatsangehöriger"
		i)	"zuständige Behörde"
Abs. 2	Regelung für die Definition von im DBA nicht definierten Begriffen		

Art. 4 Ansässige Person	
Abs. 1	Definition "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person"
Abs.	Regelung für Ansässigkeit natürlicher Personen in beiden Vertragsstaaten

2	
Abs. 3	Regelung für Ansässigkeit anderer Personen in beiden Vertragsstaaten

<b>Art. 5 Betriebsstätte</b>		
Abs. 1	Definition "Betriebsstätte"	Feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird
Abs. 2	Als Betriebsstätten gelten z. B.	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein Ort der Leitung</li> <li>b) eine Zweigniederlassung</li> <li>c) eine Geschäftsstelle</li> <li>d) eine Fabrikationsstätte</li> <li>e) eine Werkstätte</li> <li>f) ein Bergwerk, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen</li> </ul>
Abs. 3	Bauausführung oder Montage	ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet
Abs. 4	Nicht als Betriebsstätten gelten z. B.	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden</li> <li>b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden</li> <li>c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden</li> <li>d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen</li> <li>e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen</li> <li>f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt</li> </ul>
Abs. 5	Ständiger Vertreter	Als Betriebsstätte gilt eine Person, die für ein Unternehmen tätig ist und die in einem Vertragsstaat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die die Vollmacht dort gewöhnlich ausübt (Vertreterbetriebsstätte).

		Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Person ist ein unabhängiger Vertreter i. S. d. Abs. 6</li> <li>Tätigkeit der Person beschränkt sich auf Vorbereitungs- oder Hilfstätigkeiten i. S. d. Abs. 4</li> </ul>
Abs. 6	Unabhängiger Vertreter	Nicht als Betriebsstätte gilt ein Makler, Kommissionär oder ein anderer unabhängiger Vertreter, sofern diese Person im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handelt
Abs. 7	Gesellschaftsbeteiligungen	Beherrschende oder beherrschte Gesellschaften gelten nicht allein durch die Beherrschung als Betriebsstätte

<b>Art. 6</b>	<b>Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen</b>	
Abs. 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das im anderen Vertragsstaat liegt Belegenheitsstaat darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> <li>Unbeschränkte Stpfl</li> <li>Beschränkte Stpfl</li> </ul>	Deutschland stellt frei (Art. 23 Abs. 1 lit. a) Deutschland darf besteuern (Art. 6 Abs. 1)
Abs. 2	Definition "unbewegliches Vermögen"	
Abs. 3	Definition Einkünfte	
Abs. 4	Vorrang Art. 6 vor Art. 7 (Unternehmensgewinne) und Art. 14 (Selbstständige Arbeit) bei Einkünften aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens	

<b>Art. 7</b>	<b>Unternehmensgewinne</b>	
Abs. 1 Satz 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne eines Unternehmens ohne Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat Nur Unternehmensstaat darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> <li>Unbeschränkte Stpfl</li> <li>Beschränkte Stpfl</li> </ul>	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 7 Abs. 1 Satz 1) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 7 Abs. 1 Satz 1)
Abs. 1 Satz 2	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne eines Unternehmens aus einer Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat Betriebsstättenstaat darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> <li>Unbeschränkte Stpfl</li> <li>Beschränkte Stpfl</li> </ul>	Deutschland stellt frei (Art. 24 Abs. 3 lit. a) Deutschland darf besteuern (Art. 7 Abs. 1 Satz 2)
Abs. 2	Regelung für die Gewinnzurechnung	
Abs. 3	Regelung für die Gewinnzurechnung	
Abs. 4	Regelung für die Gewinnzurechnung	
Abs. 5	Regelung für die Gewinnzurechnung	

Abs. 6	Regelung für die Gewinnzurechnung
Abs. 7	Erstreckung auf Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft
Abs. 8	Vorrang der anderen Einkunftsartikel vor Art. 7

<b>Art. 8</b>	<b>Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und Luftfahrt</b>
<b>Art. 9</b>	<b>Verbundene Unternehmen</b>

<b>Art. 10</b>	<b>Dividenden</b>		
	Abs. 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Dividenden, die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden Ansässigkeitsstaat des Empfängers darf besteuern
	Abs. 2	Besteuerungsrecht	Quellenstaat darf auch besteuern, aber begrenzt auf 15 % a) 5 % bei Beteiligung einer Gesellschaft i. H. v. mindestens 10 % (Schachtelbeteiligung) b) 15 % in allen anderen Fällen
		Besteuerung in D • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl	a) Schachtelbeteiligung: Deutschland stellt frei (Art. 23 Abs. 1 lit. a) b) Andere Fälle: Deutschland rechnet an (Art. 23 Abs. 1 lit. b) a) Schachtelbeteiligung: Deutschland darf besteuern, begrenzt auf 5 % (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 lit. a) b) Andere Fälle: Deutschland darf besteuern, begrenzt auf 15 % (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 lit. b)
	Abs. 3	Definition "Dividenden"	
	Abs. 4	Vorrang Art. 7 (Unternehmensgewinne) bzw. Art. 14 (Selbstständige Arbeit) vor Art. 10 bei Zahlung von Dividenden an eine Betriebsstätte bzw. feste Einrichtung (Betriebsstättenvorbehalt)	
	Abs. 5	Verbot der Besteuerung der Gewinne einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft	

<b>Art. 11</b>	<b>Zinsen</b>		
	Abs. 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Zinsen, die an eine in einem Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden Nur Ansässigkeitsstaat des Empfängers darf besteuern
		Besteuerung in D • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 11 Abs. 1) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 11 Abs. 1)
	Abs. 2	Regelung für Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung	
Abs. 3	Definition "Zinsen"		

Abs. 4	Vorrang Art. 7 (Unternehmensgewinne) bzw. Art. 14 (Selbstständige Arbeit) vor Art. 11 bei Zahlung von Zinsen an eine Betriebsstätte bzw. feste Einrichtung (Betriebsstättenvorbehalt)
Abs. 5	Definition Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen
Abs. 6	Regelung für das Besteuerungsrecht bei Zinsberichtigung

<b>Art. 12</b>	<b>Lizenzgebühren</b>	
Abs. 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Lizenzgebühren, die an eine in einem Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden Nur Ansässigkeitsstaat des Empfängers darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> <li>Unbeschränkte Stpfl</li> <li>Beschränkte Stpfl</li> </ul>	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 12 Abs. 1) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 12 Abs. 1)
Abs. 2	Definition "Lizenzgebühren"	
Abs. 3	Vorrang Art. 7 (Unternehmensgewinne) bzw. Art. 14 (Selbstständige Arbeit) vor Art. 12 bei Zahlung von Lizenzgebühren an eine Betriebsstätte bzw. feste Einrichtung (Betriebsstättenvorbehalt)	
Abs. 4	Definition Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen	
Abs. 5	Regelung für das Besteuerungsrecht bei Lizenzgebührenberichtigung	

<b>Art. 13</b>	<b>Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen</b>	
Abs. 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, das im anderen Vertragsstaat liegt Belegenheitsstaat darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> <li>Unbeschränkte Stpfl</li> <li>Beschränkte Stpfl</li> </ul>	Deutschland stellt frei (Art. 23 Abs. 3 lit. a) Deutschland darf besteuern (Art. 13 Abs. 1)
Abs. 2	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften Belegenheitsstaat des der Gesellschaft gehörenden unbeweglichen Vermögens darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> <li>Unbeschränkte Stpfl</li> <li>Beschränkte Stpfl</li> </ul>	Deutschland rechnet an (Art. 23 Abs. 1 lit. b) Deutschland darf besteuern (Art. 13 Abs. 2)
Abs. 3	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen einer Betriebsstätte bzw. festen Einrichtung im anderen Vertragsstaat Betriebsstättenstaat darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> <li>Unbeschränkte Stpfl</li> <li>Beschränkte Stpfl</li> </ul>	Deutschland stellt frei (Art. 23 Abs. 3 lit. a) Deutschland darf besteuern (Art. 13 Abs. 3)
Abs. 4	Gewinne aus der Veräußerung von Schiffen oder Luftfahrzeugen	

Abs. 5	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne aus der Veräußerung von in Abs. 1 bis 4 nicht genanntem sonstigen Vermögen Nur Ansässigkeitsstaat des Veräußerers darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbeschränkte Stpfl</li> <li>• Beschränkte Stpfl</li> </ul>	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 13 Abs. 5) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 13 Abs. 5)
Abs. 6	Regelung für das Besteuerungsrecht bei Wegzugsbesteuerung	

<b>Art. 14</b>	<b>Selbstständige Arbeit</b>		
	Abs. 1 Satz 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Einkünfte einer Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit ohne feste Einrichtung im anderen Vertragsstaat Nur Ansässigkeitsstaat der Person darf besteuern
		Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbeschränkte Stpfl</li> <li>• Beschränkte Stpfl</li> </ul>	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 14 Abs. 1 Satz 1) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 14 Abs. 1 Satz 1)
	Abs. 1 Satz 2	Einkünfte Besteuerungsrecht	Einkünfte einer Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit mit fester Einrichtung im anderen Vertragsstaat Tätigkeitsstaat darf besteuern
		Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbeschränkte Stpfl</li> <li>• Beschränkte Stpfl</li> </ul>	Deutschland stellt frei (Art. 24 Abs. 1 lit. a) Deutschland darf besteuern (Art. 14 Abs. 1 Satz 2)
Abs. 2	Definition "freier Beruf"		

<b>Art. 15</b>	<b>Unselbstständige Arbeit</b>		
	Abs. 1 Satz 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen für unselbstständige Arbeit, die nicht im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird Nur Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers darf besteuern
		Vorrang Artikel 16 (Aufsichtsrats- und Geschäftsführervergütungen), 17 (Künstler und Sportler), 18 (Ruhegehälter, Renten und ähnliche Zahlungen), 19 (Öffentlicher Dienst) und 20 (Gastprofessoren und -lehrer, Studenten und Auszubildende) vor Artikel 15	
		Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbeschränkte Stpfl</li> <li>• Beschränkte Stpfl</li> </ul>	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 15 Abs. 1 Satz 1) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 15 Abs. 1 Satz 1)
Abs. 1 Satz	Einkünfte Besteuerungsrecht	Vergütungen für unselbstständige Arbeit, die im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird Tätigkeitsstaat des Arbeitnehmers darf besteuern	

	2		(wenn keine Ausnahme nach Abs. 2 vorliegt)
		Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbeschränkte Stpfl</li> <li>• Beschränkte Stpfl</li> </ul>	<p>Deutschland stellt frei (Art. 23 Abs. 3 lit. a)</p> <p>Deutschland darf besteuern (Art. 15 Abs. 1 Satz 2)</p>
	Abs. 2	Einkünfte  Besteuerungsrecht	<p>Vergütungen für unselbstständige Arbeit, die im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird</p> <p>Ausnahme von Abs. 1 Satz 2: Nur Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers darf besteuern, wenn</p> <p>a) sich der Arbeitnehmer im Tätigkeitsstaat nicht länger als 183 Tage aufhält und</p> <p>b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist, und</p> <p>c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat hat</p>
		Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbeschränkte Stpfl</li> <li>• Beschränkte Stpfl</li> </ul>	<p>Nur Deutschland darf besteuern (Art. 15 Abs. 2)</p> <p>Deutschland darf nicht besteuern (Art. 15 Abs. 2)</p>
	Abs. 3	Regelung für Vergütungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung	
	Abs. 4	Regelung für Erfordernis der Besteuerung im Tätigkeitsstaat	
	Abs. 5	Regelung für Vergütungen für unselbstständige Arbeit, die an Bord eines Schiffs oder Luftfahrzeugs ausgeübt wird	
	Abs. 6	Regelung für Grenzgänger	
	Abs. 7	Regelung für Beiträge, die an eine Einrichtung der Krankheits- und Altersvorsorge geleistet werden	

<b>Art. 16</b>	<b>Aufsichtsrats- und Geschäftsführervergütungen</b>
<b>Art. 17</b>	<b>Künstler und Sportler</b>
<b>Art. 18</b>	<b>Ruhegehälter, Renten und sonstige Zahlungen</b>
<b>Art. 19</b>	<b>Öffentlicher Dienst</b>
<b>Art. 20</b>	<b>Gastprofessoren und -lehrer, Studenten und Auszubildende</b>
<b>Art. 21</b>	<b>Andere Einkünfte</b>
<b>Art. 22</b>	<b>Vermögen</b>

<b>Art. 23</b>	<b>Vermeidung der Doppelbesteuerung</b>	
	Abs. 1	D als Ansässigkeitsstaat a) Freistellung b) Anrechnung c) Recht zur Anwendung Progressionsvorbehalt
	Abs. 2	Österreich als Ansässigkeitsstaat

<b>Art. 24</b>	<b>Gleichbehandlung</b>
<b>Art. 25</b>	<b>Verständigungsverfahren</b>
<b>Art. 26</b>	<b>Informationsaustausch</b>

<b>Art. 27</b>	<b>Erstattung der Abzugsteuern</b>	
	Abs. 1	Recht des Quellenstaates, einen Steuerabzug nach innerstaatlichem Recht vorzunehmen Anspruch des Steuerpflichtigen auf Erstattung der Quellensteuer auf Antrag
	Abs. 2	Regelung für Antragsfrist
	Abs. 3	Recht des Quellenstaates, Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung zu verlangen
	Abs. 4	Regelung für die Schaffung von Durchführungsregeln

<b>Art. 28</b>	<b>Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen</b>	
	Abs. 1	Vermeidung der Doppelbesteuerung Ausnahme: Anrechnung statt Freistellung a) Qualifikationskonflikte b) Notifizierte Einkünfte
	Abs. 2	Recht des Ansässigkeitsstaats, innerstaatliche Missbrauchsregelungen anzuwenden
	Abs. 3	Regelung für die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Anwendung der Abs. 1 und 2

<b>Art. 29</b>	<b>Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen</b>
<b>Art. 30</b>	<b>Nebenurkunden</b>
<b>Art. 31</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>Art. 32</b>	<b>Registrierung</b>
<b>Art. 33</b>	<b>Kündigung</b>